

Amtsblatt

Nr. 08

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Windpark Gleichen GmbH & Co.KG	98
--	----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	99
--	----

Stadt Osterode am Harz

Auflösung der Sterbekasse der Freiwilligen Feuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Osterode am Harz e.V.	101
---	-----

Samtgemeinde Radolfshausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	102
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

4. Änderungssatzung zur Verbandsordnung	105
Jahresabschluss 2019	106
Jahresabschluss 2020	109

Abwasserverband Eller-Rhume

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 Ergebnisrechnung 2020	112
--	-----



Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See
Verbandsversammlung am 10.02.2022

118

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark Gleichen GmbH & Co. KG, Quendorfer Straße 34, 48465 Schüttorf hat mit Antrag vom 20.05.2021 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG¹ über die planungsrechtliche Zulässigkeit von drei Windenergieanlagen beantragt.

Ausgenommen von der Prüfung der Beeinträchtigung öffentlicher Belange sind laut Antrag die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB¹ genannten öffentlichen Belange sowie zusätzlich die luftfahrtrechtlichen, die militärischen und die immissionsschutzrechtlichen Belange.

Die Standorte der Windenergieanlagen liegen in der Gemarkung Elbickerode, Flur 6, Flurstück 6 und Flur 4, Flurstücke 28/1, 22/1.

Die beantragten drei Windenergieanlagen befinden sich im Einwirkungsbereich der in einer Entfernung von ca. 1,7 km in nordöstlicher Richtung vorhandenen sieben Windenergieanlagen in den Gemarkungen Bischhausen und Weißenborn. Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.6.2 des UVPG² und den §§ 23, 22 der 9. BImSchV³ ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ versehen. Somit ist bei 7 bis weniger als 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter der Berücksichtigung des Antragsgegenstandes wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für das vorgenannte Vorhaben durchgeführt. Die Prüfung der zu diesem Vorhaben vorliegenden entscheidungserheblichen Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass in diesem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Insbesondere auf die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Es wird gem. § 5 Abs. 3 UVPG darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Göttingen
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 27.01.2022

Der Landrat
im Auftrage

Gez.

Brückner

¹ **BImSchG**: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

¹ **BauGB**: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

² **UVPG**: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

³ **9. BImSchV**: Verordnung über das Genehmigungsverfahren i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

I. Haushaltssatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 03.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	23.991.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.709.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.022.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.560.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.620.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.396.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.776.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.311.500 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.419.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.269.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.776.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für 2022 beträgt 1 %.

L.S.

gez. Brandes

Bovenden, den 03.12.2021

.....

Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 30.12.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.01.2022 bis zum 07.02.2022

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 1.04 öffentlich aus.

L.S.

gez. Brandes

Bovenden, den 24.01.2022

.....

Bürgermeister Brandes

Öffentliche Bekanntmachung

Auflösung der Sterbekasse der Freiwilligen Feuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Osterode am Harz e.V.

Am 04. September 2021 hat die Vertreterversammlung der Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Osterode am Harz e.V. einstimmig die Auflösung der Sterbekasse nach § 16 Abs. 1 der Satzung für die Sterbekasse der Freiwilligen Feuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Osterode am Harz e.V. in der Fassung vom 17.05.2003 beschlossen.

Die Stadtverwaltung Osterode am Harz (Aufsichtsbehörde) genehmigt den Antrag nach § 199 Abs.1 S. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 94 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) zur Auflösung der Sterbekasse.

Osterode am Harz, den 20.01.2022
Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.820.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.102.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.559.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.576.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	315.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	728.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.874.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.339.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.065.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.290.000 Euro erhoben, davon die Hälfte gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen nach der Einwohnerzahl.

Für die andere Hälfte wird als Umlagesatz 12,05132 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 5.000 € festgesetzt.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2022 beträgt 0,24 %.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 50.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 200.000 Euro

Ebergötzen, 22.12.2021

(L.S.)

gez. Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 17.01.22, Az: 20.1, erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.02.22 bis zum 11.02.22 während der Dienststunden im Rathaus der der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, Zimmer 21, 37136 Ebergötzen, zur Einsichtnahme aus.

Ebergötzen, 25.01.2022
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Arne Behre

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)

Gemäß den §§ 7, 9, 13 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 8 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen vom 07.07.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.08.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen vom 18.12.2019/07.01.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 11.06.2020, Nr. 44, Seite 696, im Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 10.06.2020, Nr. 28 sowie im Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 30.06.2020, Nr. 38, Seite 258, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in ihrer Sitzung am 20.12.2021 die nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) beschlossen:

I.

Die Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 8 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 8 Nr. 10“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) entsprechend in der der jeweils gültigen Fassung. Sie erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).“

II.

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 20.12.2021
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer

L.S.

Der Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

gem. § 36 EigBetrVO i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 Verbandsordnung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KÖR, Friedland/Deiderode

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallzweckverbands Südniedersachsen (AS) KÖR, Friedland/Deiderode, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallzweckverbands Südniedersachsen (AS) KÖR, Friedland/Deiderode, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise aus-reichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines

Lage-berichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht

ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Göttingen, 1. November 2021

R+P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Gerd Ottermann
Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk

gem. § 33 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung — (EigBetrVO)¹

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG in Verbindung mit § 15 Verbandsordnung als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 des

Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/ Deiderode
durch die
R+P Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Göttingen,
mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 8. November 2021

RPA — Az. 215/1 (2019)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Hans-Jörg Kohlstruck,
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Beschluss der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in der Sitzung am 20.12.2021 den Jahresabschluss 2019 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft R+P Treuhand GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019 wird entgegengenommen.
2. Der Jahresabschluss 2019 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen mit einer Bilanzsumme von 25.764.170,68 € sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 werden festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 226.482,37 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 2.851.946,84 €, insgesamt 3.078.429,21 €, auf neue Rechnung vorgetragen. Für das Jahr 2019 wird eine Ausschüttung in Höhe von 135.000 € an die Verbandsmitglieder vorgenommen.
4. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft R+P Treuhand GmbH und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen werden hiermit gem. § 36 EigBetrVO¹ öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 03.02. bis 04.02.2022 und 07.02. bis 11.02.2022 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.02 (Frau Dempwolf-Scheffler), einzusehen.

Deiderode, den 24.01.2022
gez. Rybarczyk
Geschäftsführer

¹ Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 161, 172)

Der Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

gem. § 36 EigBetrVO i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 Verbandsordnung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallzweckverbands Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallzweckverbands Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines

Lage-berichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht

ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Göttingen, 8. November 2021

R+P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Gerd Ottermann
Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

gem. § 33 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung — (EigBetrVO)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG in Verbindung mit § 15 Verbandsordnung als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 des

Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/ Deiderode
durch die
R+P Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Göttingen,
mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 12. November 2021

RPA — Az. 215/1 (2020)

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen

Im Auftrage:

Hans-Jörg Kohlstruck,
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Beschluss der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in der Sitzung am 20.12.2021 den Jahresabschluss 2020 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft R+P Treuhand GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020 wird entgegengenommen.
2. Der Jahresabschluss 2020 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen mit einer Bilanzsumme von 24.083.508,90 € sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 werden festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 57.098,84 wird in den Gewinnvortrag eingestellt und beträgt damit 3.135.528,05 €. Aus dem Gewinnvortrag werden für das Jahr 2020 135.000,00 € an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet. Der Gewinnvortrag vermindert sich um die noch nicht erfolgte Ausschüttung an die Verbandsmitglieder für 2019.
4. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft R+P Treuhand GmbH und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen werden hiermit gem. § 36 EigBetrVO¹ öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 03.02. bis 04.02.2022 und 07.02. bis 11.02.2022 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.02 (Frau Dempwolf-Scheffler), einzusehen.

Deiderode, den 24.01.2022

gez. Rybarczyk

Geschäftsführer

¹ Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 161, 172)

15.12.2021

**Abwasserverband
Eller-Rhume**

Haushaltssatzung

und

Haushaltsplan

2022

Ergebnisrechnung

2020

HAUSHALTSSATZUNG

des Abwasserverbandes "Eller-Rhume" in 37434 Rhumspringe, Landkreis
Göttingen.

HAUSHALTSJAHR 2022

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 aufgrund der §§ 22
u. 23, 28 - 31 der Satzung vom 04.05.2012, in Kraft getreten am 06. Juli 2012,
die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **633.300 €**
in der Ausgabe auf **633.300 €**

festgesetzt.

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **286.000 €**
in der Ausgabe auf **286.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur
Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf
0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden auf **€ 3,10 je m³**
Schmutzwasser festgelegt.

Rhumspringe, 15.12.2021

gez. Greisler
Verbandsvorsteher

L.S.

gez. Kopp
Vorstandsmitglied

**VERWALTUNGSHAUSHALT
EINNAHMEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2022	2021	2020
		€	€	€
100	Vermischte Einnahmen	100	100	0,00
172	Kanalbenutzungsgebühren	633.200	618.100	633.733,00
207	Zinsen vom Kreditmarkt	0	0	0,00
	Einnahmen	633.300	618.200	633.733,00
	Ausgaben	633.300	618.200	633.733,00
	Überschuss/Fehlbetrag	0	0	0,00

**VERWALTUNGSHAUHALT
AUSGABEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2022	2021	2020
		€	€	€
400	AE Vorsteher	5.500	5.500	5.493,84
401	AE Kassenverwalter	4.700	4.600	4.509,48
402	AE Verbandstechniker	4.200	4.200	4.118,52
403	Sitzungsgeld	1.800	1.800	660,00
404	AE Bürokraft	1.500	1.500	1.406,28
415	Entgelte Beschäftigte	105.000	105.000	97.864,77
435	Versorgungsbeiträge	7.700	7.500	6.637,87
445	Sozialversicherungsbeiträge	21.300	20.900	19.611,54
501	Unterhaltung Grundstücke u. Gebäude	25.000	25.000	20.797,94
510	Unterhaltung Kanäle	60.000	35.000	34.419,77
520	Unterhaltung Maschinen u. Geräte	80.000	25.000	22.471,10
540	Bewirtschaftungskosten	100.000	98.000	86.459,58
541	Klärschlamm Entsorgung	35.000	35.000	31.646,35
542	Abwasser- u. Bodenuntersuchungen	15.000	20.000	9.967,88
640	Abgaben und Versicherungen	14.500	14.200	13.926,52
650	Bürobedarf	1.000	1.000	701,02
651	Post- Telefongebühren	2.000	1.200	958,32
652	Dienstreisen	400	400	368,40
656	Prüfungsgebühren	2.500	2.500	3.708,04
660	Verfüungsmittel	2.000	2.000	100,00
661	Beiträge an Verbände	2.500	2.500	2.395,47
662	Sonstige Ausgaben	1.000	1.000	1.012,91
700	Einrichtung eines Kanalkatasters	5.000	55.000	0,00
701	Vermögensbewertung	3.000	5.000	2.512,09
711	Abwasserabgabe	20.000	20.000	17.358,00
808	Zinsen an Kreditmarkt	6.700	8.400	14.750,05
860	Zuführung an den VermH.	106.000	116.000	229.877,26
	Gesamtausgaben	633.300	618.200	633.733,00

**VERMÖGENSHAUSHALT
EINNAHMEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2022	2021	2020
		€	€	€
300	Zuführung vom Verw.H	106.000	116.000	229.877,26
310	Entnahme aus Rücklagen	60.000	60.000	0,00
362	Kanalbaubeitrag der Mitglieder			
	Stadt Duderstadt	10.000	10.000	0,00
	Samtgemeinde Gieboldehausen	10.000	10.000	33.820,73
	Rhumspringe B-Plan Nr. 16 „Südlich der Schule“	0,00	0,00	5.770,03
	Verlängerung Hauptkanal Klußweg, Rüdershausen	0,00	0,00	20.675,70
377	Kreditaufnahme Kreditmarkt	0,00	260.000	0,00
390	Überschuss Vorjahr	100.000	36.500	31.420,52
	Einnahmen	286.000	492.500	321.564,24
	Ausgaben	286.000	492.500	261.931,08
	Überschuss Vorjahr	0	0	59.633,16

**VERMÖGENSHAUSHALT
AUSGABEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2022	2021	2020
		€	€	€
900	Zuführung zum Verw.H	0	0	0,00
910	Zuführung an Rücklagen	0	0	0,00
935	Erwerb bewegl. Vermögens	10.000	12.600	8.558,81
940	Baumaßnahmen	110.000	320.000	102.957,84
	Stadt Duderstadt			
	Erschließung Baulücken	10.000	10.000	0,00
	Samtgem. Gieboldehausen			
	Erschließung Baulücken	10.000	10.000	33.820,73
	Rhumspringe B-Plan Nr. 16 Südlich der Schule"	0	0	5.770,03
	Verlängerung Hauptkanal Klößweg Rüdershausen	0	0	20.675,70
	Neubau Einlaufbauwerk/ Pumpenschacht Kläranlage	90.000	300.000	42.691,38
977	Tilgung Kreditmarkt	166.000	159.900	150.414,43
992	Fehlbetrag Vorjahr	0	0	0,00
	Gesamtausgaben	286.000	492.500	261.931,08

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Donnerstag, 10. Februar 2022, 17.00 Uhr

findet im Restaurant „Wellenreiter“ in 37136 Seeburg,
Wollbrandshäuser Str. 6 die konstituierende Sitzung der

**Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See**

statt.

Für die **öffentliche Sitzung** ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Pflichtbelehrung und Verpflichtung der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung
4. Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Niederschrift über die sechste Sitzung der Verbandsversammlung vom 09. März 2021
5. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Wahl der Verbandsgeschäftsführerin / des Verbandsgeschäftsführers
8. Wahl der stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin / des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
9. Beschluss über die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020 und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
10. Änderung der Ordnung über Benutzungsentgelte

11. Aktueller Sachstand zur Neugestaltung der Ausstellung im Natur-Informationszentrum Seeburger See
12. Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung der unter Punkt 11 genannten Maßnahme bis max. Euro 265.000,00
13. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 einschließlich Wirtschaftsplan
14. Mitteilungen und Anfragen

gez. Martin Bereszynski

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Für die Vertreter/innen und Besucher/innen der Verbandsversammlung gilt die 3-G Regel; ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Jede Person hat eine FFP2 Maske zutragen.

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.